

Betrieben Tätigen, so stellte sich im Laufe der Zeit das Bedürfnis heraus, den Unfallversicherungsschutz auf weitere Kreise der Schaffenden auszudehnen. Es blieben jedoch immer noch eine Reihe von Berufen übrig, die nicht gegen Unfall versichert waren, so insbesondere der größte Teil der kaufmännischen Angestellten, die Hausgehilfen usw., ein Zustand, der mit Recht als Härte empfunden wurde. Eine Ausdehnung des Schutzes der Unfallversicherungen auf weitere einzelne Betriebe und Tätigkeiten konnte andererseits nicht zweckmäßig sein, denn sie hätte die bestehenden Grenzen des Versicherungsschutzes durch andere ersetzt. Der Reichsarbeitsminister hat daher Wert darauf gelegt, das bisherige System der Betriebsversicherung durch das auch in den übrigen Versicherungszweigen geltende System der Personenversicherung zu ersetzen und die Unfallversicherung auf alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten auszudehnen.

Die finanzielle Mehrbelastung aus dieser Neuordnung wird gering sein, denn die Betreuung der neu zu erfassenden Personen wird im wesentlichen von den bereits vorhandenen Versicherungsträgern und ihrem jetzigen Personal durchgeführt werden können. Die Verwaltungskosten werden also nur wenig ins Gewicht fallen. Die Beiträge können voraussichtlich niedrig gehalten und fast in voller Höhe für die Sachleistungen und für die Geldleistungen an die Versicherten und ihre Angehörigen verwendet werden. Wer ist nun kraft Gesetzes unfallversichert? Es sind, wie schon angedeutet, alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten. Es sind also nicht nur alle Arbeiter, sondern auch alle Angestellten, gleich, ob sie im öffentlichen oder privaten Dienst tätig sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich künftig in jedem Falle auch auf die Tätigkeit im kaufmännischen und verwaltenden Teil eines Unternehmens, hängt also nicht mehr davon ab, daß dieser Teil den Zwecken eines sogenannten technischen Teiles dient. Grundsätzlich sind auch die im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen versichert. Versicherungsfrei sind Beamte, also auch beamtete Ärzte, sofern ihnen die Unfallfürsorge nach dem Beamtengesetz gewährleistet ist, ferner Ärzte, Dentisten, Apotheker und Heilpraktiker bei ihrer freiberuflichen Tätigkeit. Angehörige von Heilberufen, die nicht ausdrücklich für versicherungsfrei erklärt sind, stehen jedoch unter dem Schutz der Unfallversicherung, das gilt für Tierärzte, Hebammen, Krankenpfleger, Heilgymnastinnen, Masseur, Schädlingsbekämpfer usw.

Versichert sind ferner auch Personen, die einen über das allgemeine luftschutzmäßige Verhalten hinausgehenden Dienst im Luftschutz leisten, sofern sie durch die berufenen Stellen dazu herangezogen worden sind, ferner Amtsträger des Reichsluftschutzbundes während ihrer Tätigkeit für den Luftschutz. Dazu gehören Hausfeuerwehrleute oder Laienhelferinnen in einem Mietshaus.

Nach dem neuen Gesetz besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer Erstreckung der Versicherungspflicht auf Unternehmer, soweit diese nicht schon, wie in der landwirtschaftlichen und zum Teil in der See-Unfallversicherung, nach dem Gesetz versichert sind. Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes durch Satzung ist ferner vorgesehen

für Lotsen und für Reeder, die zur Besatzung eines Fahrzeuges gehören nicht dagegen für sonstige Reeder. Im übrigen kann sich die Versicherungspflicht durch Satzung auch auf weitere, vom Reichsarbeitsminister bezeichnete Personenkreise erstrecken.

Der Versicherungsschutz ist auf alle Arbeitsunfälle beschränkt, d. h. auf Unfälle, die ein Versicherter bei den in dem Gesetz genannten Tätigkeiten erleidet. Unfälle bei privater Tätigkeit geben wie bei keinen Anspruch auf Leistungen der Reichsunfallversicherung. Arbeitsunfällen gleichgestellt sind aber Unfälle auf einem mit der Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstätte und nunmehr auch auf Wegen nach und von der Ausbildungsstätte.

Die bisherigen Vorschriften über die Unfallversicherung und die Berechnung waren sehr unübersichtlich und vielgestaltig. Sie führten zum Teil auch zu unbefriedigenden Ergebnissen. Es mußten die Härten beseitigt werden, und die Rentenberechnung bedurfte einer Vereinfachung. Die neue Regelung geht von dem Grundsatz aus, daß der Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt gilt, das der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat. Diese Regelung könnte sich allerdings dann als ungünstig für den Verletzten auswirken, wenn er einen Teil des letzten Jahres mit schlechterer Entlohnung in einem anderen Unternehmen gearbeitet hat. Um solche Härten zu vermeiden, ist gegebenenfalls das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag in dem Unternehmen zugrunde zu legen, in dem der Betreffende den Unfall erlitten hat, wenn dies ihm günstiger ist. Der Höchstbetrag des für die Rentenberechnung berücksichtigenden Jahresarbeitsverdienstes ist 7200 RM. Zur weiteren Vereinfachung ist von einer besonderen Bestimmung für Saisonarbeiten abgesehen worden. Die Fülle aller berücksichtigungswerten Lebensgänge läßt sich nicht in vollem Umfange in gesetzlichen Normen abschließend regeln. Um eine elastische und der Praxis Rechnung tragende Rechtsanwendung zu ermöglichen, ist darum eine allgemeine Vorschrift zum Ausgleich von Härten geschaffen worden. Danach ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzustellen, wenn seine Berechnung nach den Einzelvorschriften nicht durchgeführt werden kann oder wenn der nach den Einzelrichtlinien berechnete Jahresarbeitsverdienst unbillig erscheint. Das Ausgehen vom billigen Ermessen soll aber nur in Ausnahmefällen geschehen.

Einen Ausbau erfahren die besonderen Unterstützungen der Unfallversicherung. Während der Dauer der Heilbehandlung oder der Anstaltspflege kann dem Verletzten oder seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewährt werden, und zwar auch bei Gewährung von Krankenhauspflege durch eine Krankenkasse.

Die Neuordnung läuft auch auf eine erfreuliche Vereinfachung der Unfallversicherung hinaus. Nur bei tödlichen Unfällen ist künftig noch eine Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Im übrigen genügt die Unfallanzeige an den zuständigen Versicherungsträger bzw. die Übersendung eines zweiten Stückes der Anzeige an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

Neue Richtlinien für Geschäftszeiten und Schließungen

Die Regelung für Handwerk, Gaststätten und Einzelhandel

An der schon seit längerer Zeit bestehenden Ladenschlußregelung für den Einzelhandel ist seit dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Juni 1941 nichts geändert worden. Dieser Erlaß enthielt aber auch einen Hinweis auf die Möglichkeit, Geschäfte zeitweise gänzlich zu schließen, um den Gefolgschaftsmitgliedern ihren Urlaub zu sichern. Er verlangte dafür eine Genehmigung der Verwaltungsbehörde unter Anhörung der beteiligten Organisationen und begrenzte die Dauer solcher Schließungen auf 14 Tage und forderte schließlich die Sicherstellung der Verbraucherversorgung durch eine zweckentsprechende Verteilung der Schließungen.

In einem Erlaß vom 17. Februar 1942 gab der Reichsarbeitsminister neue eingehende Richtlinien für die Geschäftsschließungen zur Urlaubsgewährung heraus. Die Kriegsaufgabe des Einzelhandels, die ordnungsmäßige Verteilung der vorhandenen Waren durchzuführen, verlange auch von den in diesem Wirtschaftszweig beschäftigten Volksgenossen erhöhte Anstrengungen und duldet keine wochenlangen Schließungen. Der Reichsarbeitsminister läßt infolgedessen solche Schließungen nur noch unter folgenden Voraussetzungen zu: Die Schließung hat die Sicherstellung des Urlaubs der Gefolgschaftsmitglieder zum Zweck. Sie kommen aber nur dort in Betracht, wo die Vertretung des beurlaubten Personals durch andere Gefolgschaftsmitglieder unmöglich ist. Allein arbeitenden Kaufleuten darf die Geschäftsschließung nur dann genehmigt werden, wenn eine Vertretung unmöglich ist, wobei ein strenger Maßstab angelegt werden muß. Dabei ist auch zu prüfen, wie in früheren Jahren die Vertretungsfrage geregelt wurde. Lebensmittelgeschäfte sollen grundsätzlich keine Genehmigung erhalten. Ist die Schließung in Ausnahmefällen unumgänglich notwendig, so muß das Ernährungsamt zustimmen. Die Dauer der Schließung soll 14 Tage nicht überschreiten; während dieser Zeit müssen angelieferte Waren entgegengenommen werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bestimmt der Reichsarbeitsminister, daß Anträge auf Schließung zwecks Urlaubsgewährung an die Gefolgschaftsmitglieder bis zum 15. April bei der unteren Verwaltungs-

behörde einzureichen sind. Diese stellt im Einvernehmen mit den örtlichen Gliederungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, der Industrie- und Handelskammer und dem Fachamt „Der Deutsche Handel in der DAF“ einen Plan auf, um die Schließungen im Interesse der Verbraucherversorgung zweckmäßig zu verteilen. Im Falle einer Schließungsgenehmigung ist vor dem Schließungstermin ein entsprechender Ausweis anzubringen, der das Publikum unterrichtet. Anzeigen in der Presse sind nur in Form einer kurzen Mitteilung zulässig.

Die offenen Verkaufsstellen des Handwerks unterlagen ebenfalls der Ladenschlußverordnung. Dagegen trifft dies für den handwerklichen Betrieb als solchen nicht zu. Durch eine Änderung der Ladenschlußverordnung vom 9. Januar 1942 haben die Verwaltungsbehörden die Möglichkeit erhalten, auch für den Handwerksbetrieb bestimmte Geschäftszeiten vorzuschreiben. Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 7. Februar 1942 hierzu Richtlinien erlassen. Danach sollen die für die Handwerksbetriebe zu erlassenden Bestimmungen die Möglichkeit mit den im Einzelhandel geltenden Geschäftszeiten gestimmt werden, z. B. in der Frage des Mittagsschlusses. Soweit eine Offenhaltungspflicht von den Verwaltungsbehörden vorgeschrieben wird, muß auch im Handwerk eine tage- oder stundenweise Betriebsschließung besonders genehmigt werden. Ein etwaiger Mittagsschluß soll möglichst für größere Betriebe einheitlich festgelegt werden.

Bei der Genehmigung von halb- oder ganztägigen Schließungen bestimmte Handwerkszweige ist darauf zu achten, daß in einem Bereich nicht alle einschlägigen Betriebe gleichzeitig geschlossen sind. In Handwerkszweigen, die vornehmlich mit Reparaturarbeiten beschäftigt sind, können Werkstattbetriebe — z. B. Schuhmacherbetriebe — die Genehmigung erhalten, ihre Werkstatt nur an einigen Tagen der Woche zur Annahme oder Abgabe der Reparaturen offen zu halten. Ist die Werkstatt mit einer offenen Verkaufsstelle verbunden, so kann statt dessen die Verkaufsstelle täglich nur einige Stunden offen gehalten, sofern im Einzelfalle begründet nachgewiesen wird, daß die Reparaturtätigkeit im Verhältnis zu der Verkaufstätigkeit von über-